13. Juni 2022

Videosprechstunde ab 01.07.2022 neu geregelt, flexiblere Nutzung möglich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Berlin 09.06.2022: Eine neue EBM Regelung ermöglicht nun eine flexiblere Nutzung der Videosprechstunde. Die KBV und die Krankenkassen haben sich entsprechend geeinigt.

Ab dem 01.04.2022 war nach dem Wegfall der bundesweiten Corona Pandemie Sonderregelungen auch die Möglichkeit entfallen, alle wichtigen psychotherapeutische Leistungen bis zu 100% per Videositzungen zu erbringen und abzurechnen. Bei der Rückführung auf eine entsprechende Begrenzung, wurde zwar die alte Regelung von 20% auf 30% verbessert, nämlich dass Videositzungen insgesamt jetzt bis zu 30% aller Leistungen einer Praxis erbracht und abgerechnet werden konnten. Jedoch gilt diese 30% Regelung - die noch bis zum 30.06.2022 zur Anwendung kommt - gleich doppelt, einerseits bezieht sich die Regelung auf 30% aller Fälle, d.h. man kann z.B. bei 30 % aller Fälle zu 100% Videobehandlungen abrechnen. Gleichzeitig bezieht sich die 30% Regelung aber auch auf die jeweiligen Leistungsziffern. Dies bedeutet für die Praxen ziemlich gut kontrollieren zu müssen, wann und wo sie möglicherweise die 30% überschreiten könnten, was ja zu Honorarkürzungen führt.

Die VAKJP hat sich mit anderen Verbänden dafür eingesetzt, dass die 30% Regelung nicht mehr mit der einzelnen Gebührenordnungsposition (GOP) verknüpft ist, sondern auf das gesamte Spektrum der psychotherapeutisch abgerechneten Leistungen einer Praxis angewendet wird.

Ab Juli gilt diese Obergrenze nun nicht mehr bezogen auf jede einzelne GOP, sondern bezieht sich auf die Gesamtpunktzahl der im Quartal von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten abgerechneten GOP des Kapitels 35, die grundsätzlich in der Videosprechstunde durchgeführt werden dürfen. Dadurch erhalten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mehr Spielraum.

Trotz dieser Verbesserung gelten folgende Einschränkungen/ Ausnahmen:

* für die Akutbehandlung GOP 35152 gilt weiterhin die 30% Grenze für Videobehandlungen je Patient*in, d.h. z.B. von 30 Einheiten (nur bei KJP) können Sie bis zu 10 Einheiten je Patient*in per Video erbringen um die 30% Grenze einzuhalten, aber nicht 100 %, weil Sie bei anderen Patient*innen nur Präsenzsitzungen durchgeführt haben.

* die psychotherapeutische Sprechstunde und die Probatorik sind von der Videobehandlung ausgenommen. Die Patienten müssen hierzu in die Praxis kommen.

Erfahren Sie mehr unter: https://www.kbv.de/html/1150_58502.php

Ihr Vorstand VAKJP

Bettina Meisel Vorsitzende d. VAKJP	Bernhard Moors stellv. Vorsitzender d. VAKJP	Anette Müller stellv. Vorsitzende d. VAKJP